



An die
Geschäftsführer und
Vorstandsmitglieder
der Mitgliedsschulen
der Seminare
der LAGs

Bund der Freien
Waldorfschulen e.V.
Wagenburgstraße 6
70184 Stuttgart

Fon +49 (711) 210 42-0
Fax +49 (711) 210 42-19
bund@waldorfschule.de
www.waldorfschule.de

Eingetragener gemeinnütziger
Verein (e.V.)
Vereinsregister-Nr. 354
Amtsgericht Stuttgart

Bank für Sozialwirtschaft
Stuttgart BLZ 601 205 00
Konto-Nr. 7720500

Martin Malcherek
Justiziar

Fon 0711-21042-22
Fax 0711-21042-19

malcherek@waldorfschule.de

Stuttgart, 27.11.2019

Information zu den Folgen des Masernschutzgesetzes für Waldorfschulen, -kindergärten und ähnliche Einrichtungen

Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Masernschutzgesetzes haben uns zahlreiche Anfragen erreicht. Wir hoffen, nun zu den drängendsten Fragen die notwendigen Informationen geben zu können. Sofern Sie hier keine Antwort finden, können Sie gerne auch telefonisch nachfragen. Es kann hier nicht auf alle Aspekte eingegangen werden, deshalb sollten sich alle verantwortlichen Personen intensiv mit den Regelungen des Gesetzes vertraut machen.

I. Zusammenfassung

Das Masernschutzgesetz erlegt Schülerinnen und Schülern, Kindern, die eine Betreuungseinrichtung besuchen, sowie Personen, die in entsprechenden Einrichtungen tätig sind, neue Pflichten auf. Auch die Einrichtungsleitungen sind betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Verpflichtungen der Einrichtungsleitung im Zweifelsfall die Mitglieder der Handlungsorgane des Trägers (Vorstand des Schul- oder Kindergartenvereins etc.) treffen. Voraussichtlich tritt das Masernschutzgesetz zum 1.3.2020 in Kraft.

Kurz: Wer eine Schule, einen Kindergarten oder eine ähnliche Einrichtung besuchen oder dort tätig sein will, muss gegen die Masern immun sein und dies auch nachweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, darf keine Aufnahme/Beschäftigung erfolgen. Weiterhin kann die Gesundheitsbehörde ein Betretungs-/Benutzungs-verbot verhängen. Schülerinnen oder Schülern kann der Zugang zur Schule allerdings nicht verwehrt werden, sofern sie der Schulpflicht unterliegen. Wer bereits in die Einrichtung aufgenommen ist, kann die Immunität bis zum 31.7.2021 nachweisen. Die neuen Verpflichtungen betreffen auch Einrichtungen in freier Trägerschaft. Freien Schulträgern wird eine Kontroll- und Informationspflicht auferlegt, die es so bisher nicht gegeben hat. Deshalb sollten die Verantwortlichen in Trägervereinen, Einrichtungsleitungen oder Geschäftsführende sich intensiv damit beschäftigen, wie die Vorgaben des Masernschutzgesetzes umgesetzt werden können. Bestehen Zweifel, kann das entsprechende Vorgehen mit den Gesundheitsämtern abgestimmt werden.



II. Im Einzelnen

Die neuen Verpflichtungen ergeben sich aus § 20 Abs. 8ff des Infektionsschutzgesetzes in der geänderten Fassung (Art. 1 Ziffer 8e Masernschutzgesetz):

1. Schülerinnen und Schüler müssen einen Impfschutz gegen die Masern aufweisen, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) entspricht, oder Immunität gegen die Masern immun sein.
2. Das Gleiche gilt für Kinder, die eine Kindertagesstätte oder einen Kinderhort besuchen, sofern sie das erste Lebensjahr vollendet haben.
3. Dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen. Dies ist wohl weit gefasst zu verstehen. Das Gesetz nennt „Personen, die in (entsprechenden) Einrichtungen eine Tätigkeit ausüben“, also wohl auch ehrenamtliche Organ- oder Gremienmitglieder, Putzkräfte, in der Verwaltung Beschäftigte etc.
4. Die Impfpflicht entfällt, wenn eine medizinische Kontraindikation vorliegt, d. h., wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden darf.
5. Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder und Mitarbeitende haben der Einrichtungsleitung nachzuweisen, dass sie geimpft oder anderweitig gegen die Masern immun sind oder aufgrund einer Kontraindikation nicht geimpft werden können. Dies kann durch ärztliches Attest, den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung geschehen. Bei Minderjährigen sind deren Sorgeberechtigte verpflichtet.
6. Der Einrichtungsleitung ist es untersagt, Schülerinnen oder Schüler bzw. Kinder in die Einrichtung aufzunehmen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen. Gleiches gilt für die Übertragung von Tätigkeiten an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (s. o.). Ausnahmen können von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
7. Sofern noch kein Impfschutz besteht oder dieser noch nicht hergestellt werden kann (zum Beispiel liegt nur die erste von mehreren notwendigen Impfungen vor), muss die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich benachrichtigen und personenbezogene Angaben übermitteln. Unverzüglich bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Die Weitergabe stellt keinen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz vor.
8. Bei Kindern/Schülerinnen oder Schülern sowie Mitarbeitenden, die am 1. März 2020 bereits in eine der genannten Einrichtungen aufgenommen wurden, gilt die Verpflichtung, bis zum 31. Juli 2021 eine Bescheinigung vorzulegen. Wird der Masernschutz bis dahin nicht nachgewiesen oder tritt er erst später ein, ist das Gesundheitsamt zu informieren.
9. Das Gesundheitsamt kann von betreuten Kindern/Schülerinnen und Schülern bzw. Mitarbeitenden einen Nachweis über den Impfstatus/die Immunität verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt zu einer Beratung laden und zur Impfung auffordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann das Gesundheitsamt weitere Sanktionen verhängen (Betretungsverbot der Räumlichkeiten, Benutzungsverbot der Einrichtungen etc.).
10. Die vorgenannten Verbote geltend nicht, sofern Schulpflicht besteht und ihre Befolgung durch entsprechende Verbote verhindert würde. In diesem Fall ist das Gesundheitsamt zu informieren. Demnach ist die Aufnahme nicht geimpfter Schülerinnen und Schüler zulässig, aber meldepflichtig.



11. Die vorgenannten Pflichten sind bußgeldbewehrt. Insbesondere wenn Mitarbeitende oder die Leitungsverantwortlichen gegen die ihnen auferlegten Pflichten verstoßen, kann dies zur Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 2.500 € führen. Das Bußgeld trifft die Handelnden persönlich und kann in der Regel nicht vom Träger der Einrichtung übernommen werden (keine gemeinnützige Mittelverwendung).
12. Es sollte darauf geachtet werden, dass die geforderten Nachweise nicht nur vorgelegt werden, sondern dass die Vorlage auch entsprechend dokumentiert wird.
13. Die übrigen Regelungen des IfSG bleiben unberührt. Es ist demnach zu empfehlen, die entsprechenden Belehrungen der Mitarbeiter anzupassen und insbesondere auf die Verpflichtung zur Datenweitergabe hinzuweisen bzw. dies auch anderweitig umzusetzen (Datenschutzerklärung etc.).

III. Für die Praxis

1. Arbeitsverträge

Mitarbeitende, die die genannten Nachweise nicht erbringen, dürfen nicht in den Gemeinschaftseinrichtungen tätig werden. Dies bedeutet wohl in den meisten Fällen, dass sie gar nicht eingesetzt werden können, weil der Träger nur die Gemeinschaftseinrichtungen (Schule, Kindergarten etc.) betreibt. In diesem Fall entfallen wohl auch die Entgeltansprüche.

Es ist empfehlenswert, im Arbeitsvertrag darauf hinzuweisen (z. B.: *„Der Mitarbeiter ist verpflichtet, der Schulleitung/dem Vorstand nachzuweisen, dass er gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzt, gegen die Masern immun ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann, § 20 Abs. 9, S. 1 in Verbindung mit S. 4 IfSG n. F. Erfolgt dieser Nachweis nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, kann dies dazu führen, dass der Mitarbeiter nicht eingesetzt werden kann. Es entstehen dann keine Entgeltansprüche.“*).

2. Schulverträge

Werden nicht geimpfte Schülerinnen oder Schüler aufgenommen, muss dies angezeigt werden. Es ist zu empfehlen, auf diesen Umstand bereits im Schulvertrag hinzuweisen (z. B.: *„Der Schulträger weist darauf hin, dass er verpflichtet ist, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichend gegen die Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, § 20 Abs. 9, S. 1 IfSG n. F. Wird der entsprechende Nachweis nicht gegenüber Schulleitung/Vorstand erbracht, muss der Schulträger dies dem Gesundheitsamt unter Angabe personenbezogener Umstände melden.“*

3. andere Betreuungsverträge (z. B. Kindergarten- oder Hortverträge)

Werden nicht geimpfte Kinder in andere Einrichtungen als die Schule aufgenommen, ist dies unzulässig. Dies macht den entsprechenden Vertrag allerdings nicht unwirksam, es ist vielmehr zwischen Betreuungsvertrag und tatsächlicher Aufnahme zu unterscheiden. Deshalb ist auch hier empfehlenswert, im Vertragstext auf diesen Umstand hinzuweisen: *„Die Einrichtung darf nur Kinder betreuen, die nachweislich gemäß der Empfehlungen der StiKo ausreichenden Impfschutz gegen die Masern besitzen, gegen die Masern immun sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, § 20 Abs. 9, S. 1 in Verbindung mit S. 4 IfSG n. F. Wird der Nachweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht*



(Impfausweis, Impfbescheinigung, ärztliches Attest), kann die Betreuung nicht erfolgen. Die vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelte o. ä.) sind in diesem Fall dennoch zu entrichten.“).

4. Überprüfung der Nachweise

Da es bezüglich der Impfung/Immunität (wohl) auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme in die Einrichtung ankommt, reicht es grundsätzlich aus, dies erst zu diesem Zeitpunkt (z. B. Schuljahresbeginn, Einschulung) zu überprüfen. Allerdings kann dies das Aufnahmeverbot oder eine Meldepflicht auslösen. Insofern ist zu empfehlen, die entsprechenden Nachweise bereits bei Abschluss des entsprechenden Schul- oder Betreuungsvertrages zu verlangen und falls diese (noch) nicht vorgelegt werden, eine Nachfrist zu setzen und auf die entsprechenden Konsequenzen hinzuweisen.

IV. Zur weiteren Information

1.

Der Bundestag hat am 14.11.2019 das Masernschutzgesetz („Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“) verabschiedet. Durch dieses Gesetz werden wesentliche Teile des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geändert. In der Begründung bezieht sich die Bundesregierung, die das Gesetz vorgelegt hat, auf das Ziel der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Masern auszurotten.¹

Die WHO habe Deutschland 2017 als Land mit einheimischer Masernverbreitung eingestuft. Bis Ende Mai 2019 seien dem Robert-Koch-Institut bereits 420 Fälle im laufenden Jahr gemeldet worden.

Ziel des Gesetzes sei es, insbesondere gefährdeten Personengruppe Schutz vor Infektionen zu bieten, die ihrerseits auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Voraussetzungen nicht geimpft werden könnten.

2.

Die Vorbereitung und Verabschiedung des Masernschutzgesetzes wurde von einer breiten öffentlichen Debatte begleitet.

Auch im Gesetzgebungsverfahren haben sich zahlreiche Verbände, Organisationen und Initiativen zu Wort gemeldet. Die Stellungnahmen zum Referentenentwurf des Gesetzes sind auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums einsehbar.²

Die Debatte wird vielschichtig geführt. Kritik wird zum Beispiel daran geübt, dass nicht geimpfte Kinder vom Kita-Besuch ausgeschlossen werden können. Dadurch würden sie (bzw. die Sorgeberechtigten) für gesundheitliche Aufklärung z. B. durch die Gesundheitsämter schlechter erreichbar. Weiter wird geltend gemacht, dass grundsätzlich auf Aufklärung und Freiwilligkeit statt auf Zwang gesetzt werden solle. Die Festlegung eines Bußgeldes von bis zu 2.500 € ermögliche, sich von der Impfpflicht loszukaufen – allerdings nur für entsprechend finanzstarke

¹Bundestagsdrucksache 19/13452, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/Masernschutzgesetz_Bundestag_bf.pdf

²<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/stellungnahmen-refer/masernschutzgesetz.html>



Familien. Weiterhin wird kritisiert, dass eine positive Einstellung zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge staatlicherseits nicht erzwungen werden könne.

Auffällig ist, dass sich die deutliche Mehrheit der Stellungnahmen – trotz überwiegender Kritik an der Impfpflicht – zum Ziel der Masernausrottung bekennt, während einigen wenigen Äußerungen dieses klare Bekenntnis fehlt.

3.

Im Waldorfkontext ist das Thema Masern und Impfungen besonders prominent, weil Waldorfschulen in der Öffentlichkeit immer wieder mit Masern-Ausbruchereignissen in Verbindung gebracht wurden. Es wurde dabei gelegentlich unterstellt, dass Teile der Waldorffelternschaft „Masernparties“ veranstalten, auf denen sich Kinder gezielt infizieren sollen, um den Krankheitsverlauf durchzumachen und sich so zu immunisieren.

Der Bund der Freien Waldorfschulen hat demgegenüber in der Debatte stets die Auffassung vertreten, dass Eltern über Ansteckungskrankheiten und Impfschutz sorgfältig aufgeklärt werden sollten, um dann eine eigenverantwortliche Entscheidung zu treffen.

4.

Das Masernschutzgesetz berührt verfassungsrechtlich geschützte Belange, m. E. auch die Privatschulfreiheit gemäß Art. 7 Abs. 4 GG. Es ist davon auszugehen, dass es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen bis hin zu Verfassungsbeschwerden kommen wird. Dabei wird wohl insbesondere entscheidend sein, in welchem Verhältnis der angestrebte Zweck (Masernausrottung und Schutz vulnerabler Personengruppen) zu den jeweils geltend gemachten Grundrechtspositionen steht. Weiterhin, ob der Gesetzeszweck durch die Impfpflicht überhaupt erreicht werden kann.

Dennoch müssen die Vorgaben des geänderten IfSG beachtet werden, sofern es wie geplant in Kraft tritt.

Übrigens:

Das Gesetz erlegt den freien Trägern zusätzlichen Aufwand auf, der im Gesetzentwurf mit rund 3,02 Millionen Euro für die Jahre 2020 und 2021 beziffert ist, in den Folgejahren mit 241 500 €. Gegebenenfalls ist das ja ein Argument, wenn Finanzverhandlungen mit den jeweiligen Ministerien anstehen...

Die genaue Handhabung des Gesetzes zwischen Gesundheitsämtern und freien Trägern ist naturgemäß noch unklar und wird sich – sofern das Gesetz wie geplant in Kraft tritt – wohl auch von Kommune zu Kommune unterscheiden. Insofern sind die oben ausgesprochenen Hinweise und Empfehlungen zunächst provisorisch und müssen gegebenenfalls nach ersten Praxiserfahrungen noch angepasst werden.

23.11.2019

RA Martin Malcherek, Justiziar